

Schützenbrief für die Gemeinde Holzhausen (Abschrift)

verhandelt Holzhausen am 31. Juli 1852.

Die Einwohner von Holzhausen haben beim Gemeindevorstande schon mehrfach darauf angetragen, hier die Feier eines jährlichen Schützenfestes einzuführen resp. Dazu eine Gesellschaft zu bilden.

Zu diesem Behufe hatten sich heute folgende Einwohner in der Wohnung des Vorstehers Volkhausen versammelt, als:

1.	der Schneider	Karl Ridder,	54 Jahre alt
2.	der Tagelöhner	Joh. Niemann,	25 Jahre alt
3.	der Ackerwirt	Adr. Krawinkel,	59 Jahre alt
4.	der Tagelöhner	Joh. Grahs,	34 Jahre alt
5.	der Tagelöhner	Carl Pott,	40 Jahre alt
6.	der Tagelöhner	Wilh. Kropp,	31 Jahre alt
7.	der Schuhmacher	C. Willenberg,	32 Jahre alt
8.	der Ackerwirt	Ph. Krawinkel,	42 Jahre alt
9.	der Ackerwirt	Joh. Jäsper,	42 Jahre alt
10.	der Ackerwirt	Heinr. Wakup,	41 Jahre alt
11.	der Tagelöhner	Heinr. Brenne,	38 Jahre alt
12.	der Tagelöhner	Herm. Siemens,	36 Jahre alt
13.	der Tagelöhner	Carl Krawinkel,	26 Jahre alt
14.	der Ackerwirt	Hr. Winkelhage,	46 Jahre alt
15.	der Ackerwirt	Jos. Bernh. Volkhausen ,	46 Jahre alt
16.	der Tagelöhner	Franz Walbaum,	39 Jahre alt
17.	der Tagelöhner	Ludwig Engelke,	39 Jahre alt
18.	der Tagelöhner	Anton Wiechers,	74 Jahre alt
19.	der Ackerwirt	Joh. Volkhausen,	43 Jahre alt
20.	der Ackerwirt	Franz Volkhausen,	40 Jahre alt
21.	der Tagelöhner	Joh. Volkhausen,	41 Jahre alt
22.	der Ackerwirt	Ant. Winkelhagen,	43 Jahre alt

23.	der Tagelöhner	Casp. Risse,	40 Jahre alt
24.	der Tagelöhner	Carl Kirst,	45 Jahre alt
25.	der Tagelöhner	Jos. Schille,	43 Jahre alt
26.	der Ackerwirt	Alh. Schwarze,	34 Jahre alt
27.	der Tagelöhner	Ant. Höxtermann,	38 Jahre alt
28.	der Schuhmacher	Heinr. Engelke,	42 Jahre alt
29.	der Ackerwirt	Ant. Volkhausen,	49 Jahre alt
30.	der Ackerwirt	Heinr. Ahrens,	55 Jahre alt
31.	der Tagelöhner	Lorenz Willenberg,	30 Jahre alt
32.	der Ackerwirt	Jos. Lütkehaus,	48 Jahre alt

Die Versammlung sprach den Wunsch aus, hier eine Schützengesellschaft zu bilden.

Zu diesem Behufe einigte sich die Versammlung dahin:

1. Als Mitglied der Schützengesellschaft werden aufgenommen:
Die sämtlichen Einwohner zu Holzhausen, diese müssen
 - a) verheiratet sein resp. einen eigenen Hausstand führen.
 - b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.
 - c) sich im Vollgenusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte befinden, auch wegen Diebstahl und dergleichen Vergehen noch nicht bestraft sein.
2. Als Mitglied wird nur derjenige betrachtet, welcher sich dazu meldet und in der zu führenden Liste aufgeführt steht.
3. Andere Personen, welche als Schützen nicht aufgenommen sind, können als Gäste an dem Feste nur dann teilnehmen, wenn sie dazu vom Schützenvorstande besondere Erlaubnis nachsuchen und erhalten. Dergleichen Gäste zahlen für die Teilnahme an dem Feste Pro Tag 7 Sgr. 6 Pfg. (75 Pfg.). Zum Schuß werden dieselben nicht zugelassen.
4. Die Feier soll 3 Tage lang dauern und alljährlich im Monate Juni oder Juli stattfinden. Der Vorstand bestimmt die Tage.
5. Die Schützenglieder bilden eine Kompanie.

6. a) Der Freiherr von der Borch ist Chef des Vereins und Ehrenmitglied. Derselbe ist befugt an den Beratungen des Vereins teilzunehmen und stimmberechtigt, wenn er anwesend ist; Ü bernimmt jedoch keine andere Verpflichtung als solche, welche aus der ihm von der Schützengesellschaft angetragenen resp. Übertragenen Ehrencharge hervorgehen und deren Bestimmung dem Freiherrn von der Borch anheimgegeben wird.
- b) der Vorstand besteht aus einem Kapitain als Obersten, einem Adjutanten, einem Lieutenant, einem Fähndrich u. einem Feldwebel. Der Feldwebel versieht die Rechnungsführung.
7. Es wird eine Schützenkasse gebildet, die vom Vorstand beaufsichtigt wird.
8. Am ersten Tag wird nach einer Scheibe geschossen; derjenige, welcher den besten Schuß tuth, wird Schützenkönig. Bei zweifelhaften Fällen hinsichtlich des besten Schusses entscheidet der Vorstand.
9. Den ersten Schuß hat der Gemeindevorsteher im Namen des Königs, dann schießt der vorjährige Schützenkönig, dann der Kapitain und so der Reihenfolge nach weiter.
10. Nachdem zweimal rund geschossen worden, hört das Scheibenschießen auf. Nachher und an den nächstfolgenden beiden Tagen findet Tanzlustbarkeit statt, wobei der Schützenkönig, dann der Vorstand und dann die einzelnen Rotten der Schützen den Anfang machen. Wenn überhaupt die Schützenglieder einmal einen Tanz beendet haben, tanzt jeder nach Belieben.
11. Der Vorstand beschafft die nötigen Getränke, bestellt die Musik und schließt über die Vergütung der Musikanten die Verträge ab. Branntwein wird nicht verabreicht.
12. Die Beiträge hierzu werden alljährlich vom Vorstand auf die Schützen-Mitglieder repartiert, nach Maßgabe der Ausgaben.
13. Über die Gesuche um Aufnahme als Schütze, sowie darüber, wenn jemand aus irgend einer Veranlassung, als wegen ungebührlichen Betragens etc. aus der Gesellschaft ausscheiden soll. Entscheidet der Vorstand nach Stimmenmehrheit.
14. Ausgewiesen sind diejenigen Mitglieder, welche sich des Ungehorsams gegen die Anordnungen des Vorgesetzten, Beleidigung eines anderen Schützenmitgliedes durch Schimpfen, Schlagen oder sonst grobes Betragen zu Schulden kommen lassen; ferner diejenigen, welche sich während des Festes in geistigen Getränken übernehmen, sowie solche Mitglieder, welche wegen Diebstahls in gerichtliche Untersuchung geraten; auch diejenigen, welche die Beiträge freiwillig nicht zahlen.

Es wurde hierauf der Schützenvorstand gewählt und zwar:

1. der Vorst. Volkhausen zum Kapitain;
2. der Schuhmacher C. Willenberg zum Lieutenant;
3. der Schneider Lud. Engelke zum Adjutanten;

4. der Ackerwirt Alh. Schwarze zum Fährdrich;
5. der Tagelöhner A. Höxtermann zum Feldweibel.

Diese Wahl soll bloß für das laufende Jahr gelten; im nächsten Jahr soll über die Wahlperiode näher bestimmt werden.

Der Vorstand teilt die sämtlichen Schützenmitglieder in vier Abteilungen (Rott genannt) und jede dieser Abteilung wählt den Rottmeister.

Die ferneren Bestimmungen über die Handhabung während des Festes trifft der gewählte Vorstand. Wer gegen eine dieser Bestimmungen handelt, verfällt in eine an die Schützenkasse zu entrichtende Strafe von 5 Sgr. Bis 15 Sgr. (von 0,50 M bis 1,50 M).

Der Vorstand hat hierüber das Urteil zu sprechen. Zum Schluß wird noch festgestellt, daß diejenigen Einwohner zu Holzhausen, welche sich in diesem Jahr als Mitglied der Gesellschaft nicht aufnehmen lassen, vom nächsten Jahre ab Eintrittsgeld von 1 Thaler (3 M) zahlen.

Die später Hinzutretenden zahlen ebenfalls diesen Betrag.

Die Schützenglieder der betr. Abteilung (Rott) müssen einen sterbenden Mitbruder zu Grabe tragen und sämtliche Schützen geben ihm das Geleit zum Grabe.

a.

u.

s.

Der Vorsteher Namen der Versammlung

Volkhausen

Heinr. Engelke

Höxtermann